



Fortgeschrittenenhausarbeit im Zivilrecht (WiSe 2022/23)

Sachverhalt

Ausgangsfall

M spielt in seiner Freizeit leidenschaftlich gerne Fußball und nimmt als Spieler des Vereins SV B regelmäßig an Spielen der „Bunte Liga“, einer Freizeitliga, teil. Am 21.8.2022 trifft der SV B auf die Mannschaft des FC H. Beide Teams sind sehr energiegeladener, so dass sich schnell eine hitzige und umkämpfte Partie entwickelt, die den Spielern einiges abverlangt. Nach einem Ballverlust eines Mitspielers des M in der 42. Minute leitet der Stürmer S des gegnerischen FC H einen Konter ein. Hierbei ist S so schnell und wendig unterwegs, dass er schon bald an M vorbeisprintet, der auf der Position des linken Außenverteidigers spielt. M, der den S unbedingt aufhalten möchte, um einen möglichen Rückstand seiner Mannschaft zu verhindern, läuft hinterher und setzt, als er S fast erreicht hat, zu einer Grätsche an. Hierbei erkennt er zutreffend, dass er bei schnellem Handeln noch eine realistische Chance hat, den Ball zu spielen. Vor lauter Spieleifer verschätzt er sich mit seiner Grätsche jedoch, kommt ein wenig zu spät und trifft nicht den Ball, sondern den rechten Fuß des S. Dieser kommt aus dem Gleichgewicht, fällt auf sein rechtes Knie und erleidet einen Kreuzbandriss. Der Schiedsrichter, der das Geschehen zutreffend beurteilt, verhängt eine gelbe Karte gegen M. Dieser habe zwar gegen die Spielregeln verstoßen, jedoch ohne hierbei grob rücksichtslos zu handeln. So gehe aus dem Trefferbild eindeutig hervor, dass M darauf bedacht war, den Ball zu erreichen, und S keinen Schaden zufügen wollte.

S ist über den Vorfall sehr erbost und verlangt von M ein angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 2.000 €. Eine Haftung des M folge schon daraus, dass er gegen die Spielregeln verstoßen habe. Jedenfalls stehe angesichts der gegen M verhängten gelben Karte außer Frage, dass M rechtswidrig und schuldhaft gehandelt habe. M entgegnet, er werde kein Schmerzensgeld zahlen. Der Kreuzbandriss des S tue ihm zwar leid, doch gehörten Verletzungen beim Sport nun einmal dazu und ließen sich gerade bei körperbetonten Sportarten wie Fußball kaum vermeiden. Jeder Spieler nehme diese bewusst in Kauf, wenn er sich für seine Mannschaft aufstellen lasse.

Frage 1: Hat S einen Anspruch gegen M auf Schmerzensgeld i.H.v. 2.000 €?

Fallfortsetzung

M möchte sich nach dem Vorfall auf dem Fußballplatz wieder mit S gut stellen. Da er über gemeinsame Bekannte weiß, dass S schon immer ein Auge auf das Gemälde „Vogelhochzeit“ des Künstlers X (Wert 2.000 €) geworfen hat und sich dieses Gemälde in der Sammlung des M befindet, bietet er es dem S zu einem „Freundschaftspreis“ von 1.500 € an. S sagt begeistert zu und vereinbart mit M, dass M das Bild am 28.2.2023 um 16 Uhr bei S vorbeibringt. Den Kaufpreis überweist S noch am selben Abend an M.

Am 28.2. fährt M wie vereinbart zu S, um das Bild abzuliefern. Als er um 16 Uhr mit dem Gemälde in der Hand an der Tür klingelt, macht jedoch niemand auf, da S auf dem Rückweg von der Arbeit Opfer eines Raubüberfalls geworden ist und sich deshalb zur Behandlung im Krankenhaus befindet. Verschiedene Anrufversuche des M bleiben erfolglos, so dass er das Gemälde unverrichteter Dinge wieder in den Kofferraum lädt. Auf der Rückfahrt gerät M aufgrund eines Missverständnisses mit Porschefahrer P beim Abbiegevorgang in einen Verkehrsunfall, bei dem das Gemälde „Vogelhochzeit“ vollständig zerstört wird. M und P haben den Verkehrsunfall gleichermaßen infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht. P, der gemeinsam mit Q Gesellschafter eines in der Rechtsform einer OHG organisierten Autohauses ist, war gerade auf dem Weg zu G, einem Geschäftskunden des Autohauses. G hatte der OHG bereits am 15.1. seinen (auf ihn zugelassenen) Porsche, für den er auch Versicherung und Steuern zahlt, zu einer äußerst aufwändigen Reparatur überlassen. Da G Stammkunde des Autohauses ist, hatte sich P im Namen der OHG bereit erklärt, ihm den reparierten Porsche am Nachmittag des 28.2. persönlich zurückzubringen. Gesellschafter des Autohauses war bis zum 1.2. auch R gewesen. Sein Ausscheiden wurde unverzüglich beim Handelsregister angemeldet und dem G mitgeteilt; am 1.3. wird es auch im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht. Am Wagen des G ist ein Schaden i.H.v. 20.000 € entstanden.

S möchte von M Schadensersatz i.H.v. 2.000 € für das zerstörte Gemälde „Vogelhochzeit“ haben, jedenfalls aber Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.500 €. Er könne nichts dafür, dass er zum vereinbarten Termin nicht erscheinen konnte. Zumindest müsse M ihm das, was er von G, P, der OHG und ihren Gesellschaftern als Ersatz für das Gemälde bekomme, „herausgeben“. G indes möchte seinen Fahrzeugschaden ersetzt haben, und zwar am liebsten von R, den er persönlich nicht leiden kann.

Frage 2: Hat S einen Anspruch gegen M auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € für das zerstörte Gemälde „Vogelhochzeit“ und/oder einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.500 €?

Frage 3: Angenommen, S stehen die in Frage 2 zu prüfenden Ansprüche gegen M nicht zu: Kann S unmittelbar oder mittelbar von G sowie von der OHG, P und R Schadensersatz i.H.v. 2.000 € für das zerstörte Gemälde verlangen?

Frage 4: Kann G von R Ersatz des ihm hinsichtlich seines Wagens entstandenen Schadens i.H.v. 20.000 € verlangen?

Bearbeitungsvermerk: Es ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfene Fragen – ggfs. hilfsgutachterlich – einzugehen. Versicherungsrechtliche Aspekte sind außer Betracht zu lassen.

Bearbeitungszeitraum: 1.3.-29.3.2023.

Bearbeitungsumfang: Beim Verfassen des Gutachtens sind folgende Formalien einzuhalten: Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5; Seitenrand links 7 cm; Seitenrand rechts 1 cm; Seitenrand oben und unten jeweils 2 cm; Fußnoten: Schriftgröße 10; Zeilenabstand 1,0. Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten; darüber hinausgehende Seiten werden nicht gewertet. Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren, der Arbeit voranzustellen und nicht mitzuzählen.

Bearbeitungsweise und Abgabe: Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt Ihrer Arbeit sind daher lediglich Ihre Matrikelnummer und Ihre Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), auf keinen Fall aber Ihr Name anzugeben. Die Arbeit darf auch nicht unterschrieben werden. Die Arbeit muss zusammen mit dem ausgefüllten Erklärungsformular des Prüfungsamtes zur Hausarbeit („Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPrO)“) abgegeben werden, das auf der nächsten Seite angefügt ist. Eingereichte Arbeiten können nur mit dem ausgefüllten Formular korrigiert und bewertet werden.

Die Arbeit muss in schriftlicher Form vorgelegt werden (§ 12 Absatz 7 Satz 1 StudPrO). Eine Übersendung per E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Arbeit muss bis einschließlich Mittwoch, 29.3.2023 abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt im Sekretariat oder an der Pforte des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Weyertal 115, 50931 Köln, während der Öffnungszeiten. Alternativ kann sie postalisch versandt werden an Akademischer Oberrat Dr. Christian Deckenbrock, Universität zu Köln, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln; es ist darauf zu achten, dass der Umschlag mit leserlichem Poststempel vom 29.3.2023 oder früher versehen wird. Zusätzlich zur Druckfassung reichen Sie Ihre Hausarbeit bitte fristgerecht im pdf-Format per E-Mail an folgende Adresse ein:

hausarbeiten-anwaltsrecht@uni-koeln.de

Voraussetzung für eine Wertung der Arbeit ist die fristgerechte Anmeldung in KLIPS. Die Anmeldung muss bis zwei Wochen vor Ende des Bearbeitungszeitraums erfolgen (§ 15 Absatz 2 Satz 3 StudPrO).

Besprechung: Es wird eine Besprechung der Hausarbeit angeboten am Freitag, den 26.5.2023, um 8 Uhr im Raum 2.101 im Studierenden Service Center (SSC) (Gebäude 102). Im Rahmen dieser Besprechung wird auch die Rückgabe der Hausarbeit erfolgen. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, kann die Hausarbeit stattdessen bis Ende Juni 2023 an der Pforte des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Weyertal 115, 50931 Köln während der Öffnungszeiten abholen.



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG IN KLIPS!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift